

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "ZW 25, Westlich Melibokusstraße und Bahnhofgelände", inkl. Beschluss über den Erlass einer Veränderungssperre.

Gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg in ihrer Sitzung am 17.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Die Geltungsdauer der von der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2018 beschlossenen und am 4. Januar 2019 im Bergsträßer Anzeiger öffentlich bekannt gemachten Veränderungssperre für das Gebiet "ZW 25, Westlich Melibokusstraße und Bahnhofgelände" wird gem. § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB um ein Jahr verlängert. Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Der Geltungsbereich des Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans inkl. Beschluss über den Erlass einer Veränderungssperre vom 13.12.2018 ist im unten stehenden Übersichtsplan dargestellt und betrifft die Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Nr. 502/11 teilw., 542, 502/3 teilw., 502/6, 567, 502/8, 566/8, 566/9, 535/2, 511/2 teilw., 251/1, 253, 249,501/5 teilw., 248/12, 248/11, 248/10, 248/8, 248/4 und 248/3 zwischen westlicher Melibokusstraße und östlich der Lärmschutzwand entlang der Bahnlinie sowie zwischen Walter-Möller-Straße im Norden und Wiesenstraße im Süden.

Für diesen Geltungsbereich wurde gemäß §§ 14 und 16 BauGB eine Veränderungssperre mit dem Inhalt als Satzung beschlossen und am 4.1.2019 öffentlich bekannt gemacht, dass

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Änlagen nicht beseitigt werden dürfen und
- 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen

Der Beschluss und die Veränderungssperre traten mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 17.12.2020 beschlossen, die Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB um ein Jahr zu verlängern, um eine geordnete, städtebauliche Entwicklung im betreffenden Gebiet, das zur Bebauung vorgesehen ist und für das im Rahmen der "Baulandoffensive Hessen" eine Machbarkeitsstudie durchgeführt werden soll, zu sichern.

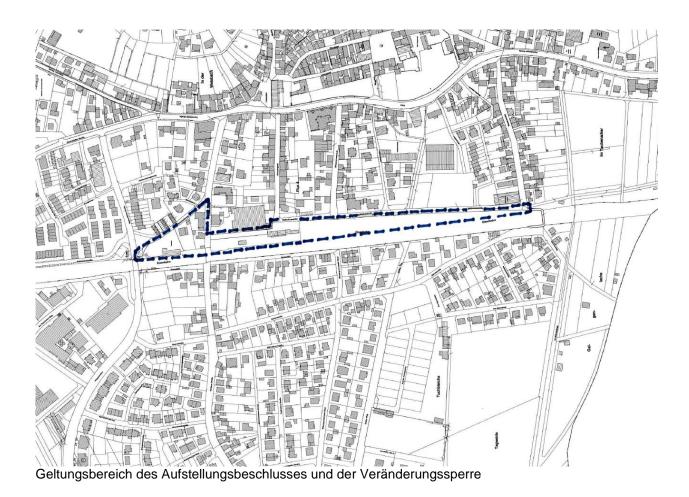
Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird ergänzend auf folgendes hingewiesen:

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an gerechnet, oder bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes für den aufgeführten Geltungsbereich, außer Kraft. § 17 Abs. 1 S. 2 BauGB ist entsprechend anzuwenden.

Gemäß § 18 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die durch die Veränderungssperre gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen bzw. dem Magistrat der Stadt Zwingenberg beantragt.





Zwingenberg, den 22.12.2020

Dr. Holger Habich Bürgermeister